

Die Stiftung Weltweite Wissenschaft wurde mit Eröffnung
des Gästehauses der Universität 1963 gegründet.

*Nichtamtliche Fassung der „Neufassung vom 06.07.2016“, genehmigt von der Stiftungsaufsicht am 13.03.2017,
sowie unter Einbeziehung der von der Stiftungsaufsicht am 13.12.2017 genehmigten Änderungen zu § 8*

Satzung **Stiftung Weltweite Wissenschaft – Gästehaus der Universität Hamburg**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name der Stiftung ist „Stiftung Weltweite Wissenschaft-Gästehaus der Universität Hamburg“.
2. Der Sitz der Stiftung ist in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der weltweiten Wissenschaften und der internationalen Beziehungen sowie die Förderung der Bildung, insbesondere an der Universität Hamburg und den anderen Hamburger Hochschulen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a. Vorträge oder andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sowie Veranstaltungen von Konzerten und Vernissagen, der Vorstellung Hamburgischer Museen, wissenschaftlicher Sammlungen und anderer kultureller Einrichtungen,
- b. Beherbergung von Wissenschaftlern aus aller Welt sowie von wissenschaftlichen Nachwuchskräften, die an internationalen Studienaustauschprogrammen teilnehmen und/oder in Hamburg

- ihre wissenschaftliche Ausbildung vervollständigen wollen und infolge der Kürze des Aufenthaltes oder wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit im Sinne der Abgabenordnung keine geeignete Unterkunft finden,
- c. Unterhaltung eines Gebäudes, das der Beherbergung bzw. Unterbringung der oben angegebenen Personen und als Veranstaltungs- und internationales Begegnungszentrum dient.
1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschalierte Aufwandsentschädigung, die vom Beirat zu beschließen ist.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 5.000,00 ausgestattet. Von diesem Vermögen gilt ein Betrag von DM 3.000,00 als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken zu dienen haben.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Zunächst werden die der Stiftung zufließenden Gelder angesammelt, bis die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes gewährleistet ist. Alsdann dienen zur Erreichung des Stiftungszweckes nur die Zinsen und Erträge des Vermögens.

4. Absatz 3 Satz 1 und 3 gelten nicht für solche Zuwendungen, die nach dem Willen des Spenders den Zwecken der Stiftung zu dienen und zum Verbrauch bestimmt sind.

§ 4

Organe

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

§ 5

Zusammensetzung und Besetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in der Weise voneinander abweichen, dass in einem Geschäftsjahr nicht mehr als eine ordentliche Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtsperiode aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode ernannt.
3. Der Beirat beruft das neue Vorstandsmitglied jeweils auf Vorschlag der beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder.
4. Änderungen in der Besetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Bestellungsunterlagen und Zustimmungserklärungen anzuzeigen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat dabei die Bestimmungen der Satzung und die vom Beirat beschlossenen grundsätzlichen Richtlinien einzuhalten.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand der Stiftung im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Justitiar und einen Baubeauftragten bestellen, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 5 Absatz 1 sind.

§ 7

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt vierteljährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn die beiden anderen Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende des Beirates es verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, kommt ein Beschluss nur bei Einstimmigkeit zustande. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 8

Zusammensetzung und Besetzung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Dem Beirat gehören an:
 - i. Der Präsident der Universität Hamburg oder ein von ihm benanntes Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender,
 - ii. vier weitere vom Präsidium der Universität benannte Mitglieder der Universität aus dem Bereich der Geisteswissenschaften einschließlich Theologie, der Naturwissenschaften, der Medizin sowie der Rechts- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
3. Die Amtsdauer der unter Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirates beträgt drei Jahre

4. Scheidet ein Mitglied des Beirates während des Laufes seiner Amtsperiode aus, so erfolgt eine Benennung für den Rest der Amtsperiode.
5. Änderungen in der Besetzung des Beirates sind der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Zustimmungserklärungen anzuzeigen

§ 9

Aufgaben des Beirates

Der Beirat nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand, beschließt über grundsätzliche Richtlinien für die Vorstandsarbeit und berät den Vorstand.

§ 10

Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn der Vorstand oder zwei Mitglieder des Beirates es verlangen.
2. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Stiftung sind übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates erforderlich.
2. Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung, die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Beirates oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senates der Universität Hamburg.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Hamburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der von der Stiftung verfolgten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.
4. Sämtliche in Absatz 1 und 2 genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Genehmigt. Hamburg, den 01.03.2017
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg –
Justizbehörde, Referat für Stiftungsangelegenheiten

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Fassung
Hamburg, 17.02.21

gez. Prof. Dr. Rolf von Lüde Vorstandsvorsitzender